

«Die sohin *sachlich unzutreffend, rechtlich verfehlt befundenen Abweisungsgründe* haben das Recht der Bf auf willkürfreie Rechtsanwendung verletzt. Der Beschwerde war daher Folge zu geben und mit Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache an das OG zur neuerlichen E [Entscheidung] unter Bindung an die festgelegte Rechtsansicht des StGH, zurückzuverweisen.»⁵⁰

g) SGH 2005/39; unhaltbare Rechtsauffassung

In einer abweisenden Asylentscheidung der Regierung wurde gegen eine Familie (Eltern und ihre volljährigen Kinder) die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt. Diese machten in der Folge das Vorliegen eines Härtefalles gemäss Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes⁵¹ geltend. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in seinem Urteil fest, die Härtefallvoraussetzungen seien nicht erfüllt, da die Eltern gegenüber den liechtensteinischen Behörden falsche Identitätsangaben gemacht hätten und sie daher die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes krass missachtet hätten.

Der Staatsgerichtshof hat dazu ausgeführt, die inzwischen volljährigen Kinder teilten nicht mehr den ausländerrechtlichen Status ihrer Eltern und müssten sich deren Fehlverhalten auch nicht anrechnen lassen. «Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes erscheint dem Staatsgerichtshof als *keinesfalls vertretbar und somit als geradezu willkürlich.*»⁵²

50 StGH 1994/7, Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, S. 4 (7).

51 Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBL 1998 Nr. 107 i. d. G. F. lautet: «Lehnt die Regierung das Asylgesuch ab oder tritt das zuständige Amt darauf nicht ein, so wird in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und der Vollzug angeordnet; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.» In Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes heisst es: «Ist das Gesuch vor mehr als vier Jahren eingereicht worden, so kann die Regierung einer asylsuchenden Person, sofern ein Härtefall vorliegt, eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen. Ein Härtefall kann nur geltend gemacht werden, wenn die asylsuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.»

52 StGH 2005/39, Urteil vom 27. September 2005, S. 30, noch n. p. Zu Willkürverstössen wegen einer unhaltbaren Rechtsauffassung vergleiche auch StGH 2002/17, Entscheidung vom 16. September 2002, S. 16, noch n. p. Der Staatsgerichtshof hält dort